

1	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐		
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒		
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 159 • 06105 Halle / Saale Ingenieurbüro N. Behler u. Partner Straße der Neuen Zeit 34 06792 Sandersdorf-Brehna SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Entwurf - Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite", 2. Änderung Teilbereich Gemeindezentrum der Stadt Raguhn-Jeßnitz; Gemarkung: Raguhn, Flur: 3, Flurstücke: 394/42, 411/12 Ihr Zeichen: ju Sehr geehrte Frau Jümpertz, mit Schreiben vom 28.05.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung „Teilbereich Gemeindezentrum“ des Bebauungsplans Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite" der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes gilt: Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken 12. Juni 2018 32.22-34290-1462/2018-11526/2018 Herr Häusler Durchwahl 0345/5212-140 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10 www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1600 BIC MARKDEF3310		
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise		

1	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Fortsetzung	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)		☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)		☒
Seite 2/2 Am nachgefragten Planungsbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) <u>Geologie</u> Geologische Belange stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. <i>Hinweis:</i> Im Bebauungsplangebiet ist mit <u>oberflächennahen Grundwasserständen</u> von weniger als 3 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung des Vorhabens abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen etwa 2 bis 3 m auf leicht gespanntes Grundwasser. Bearbeiterinnen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Schumann (0345 - 5212 160) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Hausler <u>Hinweis:</u> Das LAGB bittet darum, die Planungsunterlagen zukünftig möglichst in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Dies kann in Form von portablen Datenträgern (CD-R, USB-Stick) oder gern auch an die E-Mail-Adresse stuellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de (bis maximal 15 MB Anhang je Email) erfolgen. Sollten die Planungsunterlagen als Download zur Verfügung stehen, ist von einer Übermittlung der digitalen Unterlagen an das LAGB mit dem Hinweis auf den Download-Link abzusehen.		
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise		

1	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐	
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒	
Anmerkungen/Hinweise:	
A/H <u>oberflächennahe Grundwasserstände</u> Der Hinweis auf mögliche oberflächennahe Grundwasserstände und leicht gespanntes Grundwasser wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
Vorschlag für die Beschlussfassung:	
Die Bebauungsplanunterlagen werden um den vorgetragenen Hinweis ergänzt.	
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

2	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐ Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒		
EINGEGANGEN 28. JUNI 2018 Ing.-Büro Behler Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau Ingenieurbüro N. Behler u. Partner OT Sandersdorf Straße der Neuen Zeit 34 06792 Sandersdorf-Brehna Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange Stadt Raguhn-Jeßnitz Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite" im Ortsteil Raguhn, 2. Änderung Teilbereich Gemeindezentrum hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt Sehr geehrte Damen und Herren, die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. A/H 1 Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet <u>Grenzeinrichtungen</u> (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bau-tätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder be-seitigt. Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken SACHSEN-ANHALT Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau, 25.06.2018 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: ju: 28.05.2018 Mein Zeichen/Meine Nachricht: 52_c_102_V24-7007507-2018 bearbeitet von: Matthias Dressler Telefon: 0340 6503-1241 Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers Mo – Fr 8 – 13 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information: Di 13 – 18 Uhr Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8586 E-Mail: service@ lvermgeo.sachsen- anhalt.de Standort Dessau-Roßlau Telefon: 0340 6503-1000 Fax: 0340 6503-1001 E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@ lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo. sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen- Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN: DE2181000000081001500 BIC: MARKDEF1810 UST-IdNr.: DE 232963370		
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise		

Seite 5

2	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Fortsetzung	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)		☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)		☒
Anmerkungen/Hinweise:		
A/H 1	<u>vorhandene Grenzeinrichtungen (Grenzmarken)</u> Die Anmerkungen zu Grenzmarken beziehen sich auf konkrete Maßnahmen / Planungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Ein allgemeiner Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 2	<u>Erstellung von Ausschreibungsunterlagen</u> Die Anmerkung bezieht sich auf konkrete Maßnahmen / Planungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Ein allgemeiner Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 3	<u>Quellvermerk</u> Der Quellvermerk wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
Vorschlag für die Beschlussfassung:		
Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend Anmerkung / Hinweis 1-3 ergänzt.		
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐		

4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐ Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒ EINGEGANGEN 20. JULI 2018 Ing.-Büro Behler Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 55 • 06003 Halle (Saale) - vorab per Mail – Ingenieurbüro Dipl.-Ing. N. Behler u. Partner Straße der Neuen Zeit 34 06792 Sandersdorf-Brehna <u>nachrichtlich an:</u> Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt) SACHSEN-ANHALT LANDESVERWALTUNGSAMT Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Halle, 17. Juli 2018 Ihr Schreiben vom: 29. Mai 2018 Mein Zeichen: 21102/01-809/2018 Bearbeitet von: Frau Sklarek Luise.Sklarek@lwa.sachsen-anhalt.de Tel.: (0345) 514-2259 Fax: (0345) 514-2512 Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite" im Orts- teil Raguhn, 2. Änderung Teilbereich Gemeindezentrum Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate - obere Baubehörde (Referat 305), - obere Verkehrsbehörde (Referat 307), - obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), - obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), - obere Abwasserbehörde (Referat 405) und - obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndanken Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500	

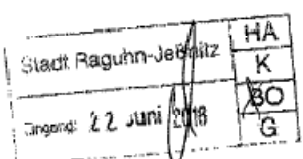
4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Fortsetzung
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input style="width: 30px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> <input checked="" style="width: 30px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>
	Seite 2/2 Die obere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u> für die 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes <u>durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten</u> wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Sklarek A/H
	B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise

4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	☒
Anmerkungen/Hinweise:	
A/H <u>Zuständigkeit des Landkreises</u> Der Landkreis Anhalt Bitterfeld wurde im Verfahren beteiligt. Aus den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz und Immissionsschutz kamen keine Anmerkungen / Hinweise; zur Thematik „Wasser“ siehe Nr. 6, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.	
Vorschlag für die Beschlussfassung:	
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

5 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒




SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 36038 • 06011 Magdeburg

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Bauamt
OT Raguhn
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet „Teufelsbreite“ im OT Raguhn:
2. Änderung Teilbereich Gemeindezentrum

Stadt: Raguhn-Jeßnitz

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand: März 2018, erarbeitet vom Ingenieurbüro Behler u. Partner)

Halle, 20.06.2018
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/31-00830.1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0346) 614 - 1551
Fax:(0361) 597 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@
mlv.sachsen-anhalt.de

Die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird erforderlich, um die Fläche für das Gemeindezentrum, die nicht mehr realisiert werden soll, in ein allgemeines Wohngebiet zu verändern. Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.476 m².

Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 allgemeines Wohngebiet „Teufelsbreite“ im OT Raguhn der Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamloth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 2500 0000 0001 0015 00
BIC MARKDEF3333

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

B Bedenken

A/H Anmerkungen/Hinweise

5	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, Fortsetzung	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)		☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)		☒
raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben. <u>Hinweis zur Datensicherung:</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag <i>W. Weberling</i> Weberling		
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise		A/H

5	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐	
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒	
Anmerkungen/Hinweise:	
A/H <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Dem Hinweis zur Datensicherung wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprochen.	
Vorschlag für die Beschlussfassung:	
Dem Hinweis zur Datensicherung wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprochen.	
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

6 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld • 06356 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna



Bauordnungsamt
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 3;
Sprechzeiten: Di.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00
Fr.: 9.00 – 12.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Hentschel
Zimmer: 203
Telefon: (03493) 341 520
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: 63-01458-2018-50	Datum 25.06.2018
Vorhaben	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite" in Raguhn hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB	Antrag vom: Eingang am: 30.05.2018 Antrag vollständig am:
Grundstück	Stadt Raguhn-Jeßnitz Raguhn, Teufelsbreite Gemarkung: Raguhn, Flur: 3, Flurstück: 394/42, 411/12	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umweltrecht

Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es keine prinzipiellen Einwände gegen den o. g. B-Plan, wenn nachfolgende Hinweise Beachtung finden:

Der Bereich liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem Überschwemmungsgebiet. Die Flurstücke befinden sich im Risikogebiet / Hochwassergefahrenbereich der Mulde.

Gemäß § 78b Abs. 1 WHG Nr. 2 gilt Folgendes: Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist, bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Ist die Errichtung einer Heizölanlage vorgesehen, ist auf den Text des § 78c WHG (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten) hinzuweisen:

§ 78c WHG: (1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

A/H 1

Hauptsitz und Hauptschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06356 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08.00 – 18.00
Dienstag: 08.00 – 18.00
Mittwoch: 08.00 – 14.00
Donnerstag: 08.00 – 18.00
Freitag: 08.00 – 14.00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07
BIC: NOLADE21BTF

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

B Bedenken

A/H Anmerkungen/Hinweise

6	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fortsetzung
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input data-bbox="1361 338 1406 378" type="checkbox"/> Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" data-bbox="1361 445 1406 486" type="checkbox"/>
	Seite 2 63-01458-18-50 A/H 2 A/H 4 A/H 5 A/H 6 <u>Gewässer:</u> Das Gebiet wird von keinem Gewässer durchflossen. <u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 m – 5 m unter Flur. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. <u>Wasserentsorgung:</u> Bei der Erschließung neuer Wohnbauflächen ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Niederschlagswasser und Abwasser sicherzustellen. Die <u>Entsorgung des Abwassers</u> ist mit dem AZV Westliche Mulde " abzustimmen. A/H 3 Soll nicht verunreinigtes von Wohngrundstücken anfallendes <u>Regenwasser</u> mittels einer Flächen-, Mulden- oder Mulden-Rigolen-Versickerung ordnungsgemäß beseitigt werden, so ist dies erlaubnisfrei. Geschieht die Versickerung über eine Rigolen/Sickerbox- oder Schachtanlage, so ist dies nur für das von Dach- und Wegflächen anfallende Regenwasser erlaubnisfrei. Für das von Hofflächen anfallende Regenwasser, das über eine Rigole oder einen Schacht versickert wird, ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich entsprechend §§ 8, 9 und 46 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Erlaubnisfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend § 79b Abs. 1 WG LSA. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist bei Regenwasserauffang- und -sammelanlagen (Zisternen, Regentonnen, etc.) ein Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation oder eine Versickerungsanlage nachzuschalten. <u>Wasserversorgung:</u> Die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 WHG i. V. m. § 70 WG LSA ist zu gewährleisten. <u>Abfallrecht</u> A/H 6 Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: 1. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212). 2. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von ggf. anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997. Wenn bei den geplanten Baumaßnahmen organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliges Material anfällt, ist dieses zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. 3. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist jedoch standort eigenes, organoleptisch unauffälliges bzw. analytisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden. Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. 4. Bei der Anlage von versiegelten Bereichen ist Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (z.B. unterhalb der Bodenplatte, als Frostschutz-/Tragschicht), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
B	A/H Anmerkungen/Hinweise

6	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fortsetzung
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input data-bbox="1361 338 1406 378" type="checkbox"/> Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" data-bbox="1361 445 1406 486" type="checkbox"/>
	Seite 3 63-01458-18-50 Ist keine Vollversiegelung (wasserdurchlässig) vorgesehen (z.B. Herrichtung von Stellflächen, Zuwegungen), sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. 5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt. 6. Weiterhin wird vorsorglich auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. 7. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig. 2. Raumordnung Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 allgemeines Wohngebiet „Teufelsbreite“ keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ derzeit in Neuaufstellung befindet (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2017). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im REP A-B-W 2. Entwurf wird von der Ermächtigung des Grundsatzes 93 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) Gebrauch gemacht, dem zufolge Vorbehaltsgebiete für <u>Hochwasserschutz</u> in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden sollen. Das in Rede stehende Gebiet wird sich perspektivisch im Randbereich des in dessen Grundsatz 8 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „2. Mulde“ befinden. Gemäß Ziel 126 LEP 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Entsprechend Grundsatz 10 REP A-B-W 2. Entwurf soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. In der zugehörigen Begründung wird dargelegt, dass Hochwasser Bestandteil des Naturhaushaltes sind. Der beste Hochwasserschutz ist, Hochwassergefahren gar nicht erst entstehen zu lassen. Auch vor dem Hintergrund, dass investiver vorbeugender technischer Hochwasserschutz eine freiwillige Aufgabe der Kommunen ist, hat jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Mit der richtigen Vorsorge vor extremen Hochwasserereignissen können Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen sowie an bedeutenden Sachwerten minimiert oder verhindert werden. In der Hochwasserschutzfibel des [BMVBS 2006] sind bauliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten dargelegt. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer und Grundwasser. Die Bebauung in potenziellen Überschwemmungsbereichen ist nicht in Frage gestellt, aber das Risiko soll dargestellt werden und zu entsprechenden Maßnahmen anregen. Maßnahmen zur baulichen Anpassung an das Überschwemmungsrisiko kann z.B. hochwasserangepasste Bauausführung von Gebäuden, die Sicherung von Öltanks bzw. die Vermeidung des Einbaus von Ölheizungen sein. Die bei Hochwasser mögliche wassergefährdende Verunreinigung durch auslaufendes Heizöl wird somit von vornherein unterbunden.
B	A/H Anmerkungen/Hinweise

6	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input style="width: 30px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> <input checked="" style="width: 30px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>	
Seite 4 63-01458-18-50 Auch wenn sich die Berücksichtigungspflicht ausschließlich auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung beschränkt, jedoch nicht für in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung gilt, sollten bei der weiteren Planung die vorbezeichneten Grundsätze berücksichtigt werden. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf dessen Raumbedeutsamkeit vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeit nicht bekannt. Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Hentschel SGL Bauplanung/Denkmalschutz	
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise	

6	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	☒
Anmerkungen/Hinweise:	
A/H 1 <u>Risikogebiet/Hochwassergefahrenbereich der Mulde</u> Die Bebauungsplanunterlagen werden um Hinweise auf § 78b (1) Nr. 2 WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und § 78c WHG (Heizölverbraucheranlagen in weiteren Risikogebieten) ergänzt. Zur besseren Einordnung des Sachverhaltes sind dieser Auswertung die Hochwassergefahrenkarten HQ 20, 100 und 200 des LHW für das Spittelwasser als „Anlage 1-3 zu 6“ beigelegt. Das Plangebiet ist nur im Falle des HQ 200 betroffen, wobei es sich um ein Szenario bei Totalversagen der Hochwasserschutzanlagen (Deiche) handelt. Lt. LHW soll „mit diesem Szenario (...) verdeutlicht werden, welche Flächen einerseits durch die Deichanlagen geschützt werden und andererseits wie eine bisher in der Regel nicht beobachtetes Hochwasserereignis sich auswirken kann.“	
A/H 2 <u>Grundwasserverhältnisse</u> Ergänzend zu dem Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen (vgl. auch Nr. 1) wird ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Grundwasserabsenkungen in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 3 <u>Abwasserentsorgung</u> In seiner Zuständigkeit wurde der Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig im Verfahren beteiligt, siehe hierzu Stellungnahme Nr. 8.	
A/H 4 <u>Entsorgung des Regenwassers</u> Hinsichtlich der Entsorgung des Regenwassers werden die Bebauungsplanunterlagen um entsprechende Hinweise ergänzt.	
A/H 5 <u>Wasserversorgung</u> In ihrer Zuständigkeit wurde die MIDEWA GmbH im Verfahren beteiligt, siehe hierzu Stellungnahme Nr. 9.	
A/H 6 <u>Abfallrecht</u> Die Hinweise zum Abfallrecht werden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 7 <u>Hochwasserschutz</u> Zur Hochwasserthematik siehe Anmerkung zu A/H 1 dieser Stellungnahme.	
Vorschlag für die Beschlussfassung:	
Die Hinweise zu 1, 2, 4 und 6 werden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Die Anmerkungen zu 3, 5 und 7 werden zur Kenntnis genommen.	
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

8 Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

ABWASSERZWECKVERBAND RAGUHN - ZÖRBIG

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig, Lange Str. 34, 06780 Zörbig

Ingenieurbüro N.Behler u. Partner
Postfach 1120
06792 Sandersdorf Brehna
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

EINGEGANGEN
26. JUNI 2018
Ing.-Büro Behler

Kalkulationsgebiet: Raguhn	
Auskunft erteilt Ihnen: Frau Schindler	
Telefon: 034906 / 21473	Telefax: 034906 / 309033

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Zörbig, 08.06.2018

Bebauungsplan Nr. 2, „Teufelsbreite“, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Flurstücke 394/42, 411/112

Sehr geehrter Herr Jumpertz,

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2 „Teufelsbreite“ gibt es keine Einwände.

Gemäß Pkt. 1.2 der Begründung sind die Ver- und Entsorgungsleitungen für beide Flurstücke vorhanden, so dass ein Anschluss auch bei getrennter Bebauung beider Flurstücke problemlos möglich sein sollte.

A/H

Beim Verkauf der Grundstücke sind den Eigentümern die Auszüge aus dem Bestandsplan mit Eintragung der Hausanschlüsse zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

W. Eschke
Eschke

Verbandsgeschäftsführer: Wilfried Eschke
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG Halle IBAN DE96 1203 00000000 8927 45- BIC BYLADEM 1001

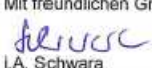
B

Bedenken

A/H

Anmerkungen/Hinweise

8	Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig, Fortsetzung		
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐			
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒			
Anmerkungen/Hinweise:			
A/H	<u>Bestandsplan Hausanschlüsse</u> Ein Regelungsbedarf hinsichtlich Grundstücksverkauf und Übergabe von Bestandsplänen im Rahmen der Bauleitplanung besteht nicht. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.		
Vorschlag für die Beschlussfassung:			
Die Anmerkung hinsichtlich Grundstücksverkauf und Übergabe von Bestandsplänen wird zur Kenntnis genommen.			
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐			

9	MIDEWA GmbH, Niederlassung Muldeau-Fläming	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐		
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒		
 MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Ingenieurbüro N. Behler u. Partner Straße der Neuen Zeit 34 06792 Sandersdorf-Brehna Versand per E-Mail an: angela.jumpertz@ib-behler.de Niederlassung Muldeau – Fläming Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen Abteilung Technik Frau Pietsch Telefon: +49 3493 302-126 E-Mail: Christel.Pietsch@midewa.de Bitterfeld-Wolfen, 31.05.2018 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Teufelsbreite" im OT Raguhn der Stadt Raguhn-Jeßnitz - Stellungnahme zur Anfrage vom 28.05.2018 Sehr geehrte Frau Jumpertz hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu. Die Trinkwasserversorgung der zwei neu entstandenen Baufelder über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Sofern eine <u>weitere Aufteilung der ausgewiesenen Wohnbauflächen</u> erfolgt, muss sichergestellt werden, dass jedes Grundstück direkten Zugang zu der Straße besitzt, in der sich die Trinkwasseranlagen befinden. A/H 2 Da entgegen den anderen Baugrundstücken im Zuge der Erschließung noch keine Trinkwasserhausanschlüsse vorgefertigt wurden, muss für jedes Baugrundstück innerhalb des Änderungsbereiches ein separater Neuanschluss hergestellt werden. Dieser ist vom Bauherren eigenständig zu beantragen. Bei Anschlusslängen über 15 m im Grundstück wird ein Zählerschacht an der Grundstücksgrenze erforderlich. A/H 1 Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt <u>nach Können und Vermögen Trinkwasser zu Löschzwecken</u> über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann. Wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden vom Bebauungsgebiet nicht berührt. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern. Mit freundlichen Grüßen  I.A. Schwara  I.A. Pietsch Anlage: 1 Lageplan MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Geschäftsführung: Uwe Störmer · Julian Metzdorf · Prokura: Jana Bräutigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert Hauptverwaltung Bahnhofstr. 15 · 06217 Merseburg Telefon: +49 3461 352-0 Telefax: +49 3461 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de Niederlassung Muldeau – Fläming Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: +49 3493 302-0 Telefax: +49 3493 302-143 E-Mail: info-ml@midewa.de Sitz der Gesellschaft: Merseburg Anteilige Stempel: HRB-Nr. 211354 Steuer-Nr. 112/107/02174 USt-ID-Nr.: DE152052981 Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX IBAN: DE63 8604 0000 0110 3720 00 DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement: ISO 9001 Umweltmanagement: ISO 14001 Energie- und Sicherheitsmanagement: BS OHSAS 18001		
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise		

9	MIDEWA GmbH, Niederlassung Muldeau-Fläming, Fortsetzung		
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)			☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)			☒
Anmerkungen/Hinweise:			
A/H 1	<u>weitere Aufteilung der Wohnbauflächen</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.		
A/H 2	<u>separater Neuanschluss</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.		
A/H 3	<u>Trinkwasser zu Löschwasserzwecken</u> Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.		
Vorschlag für die Beschlussfassung:			
Die Hinweise zu 1 und 2 werden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Die Anmerkung zu 3 wird zur Kenntnis genommen.			
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐			

11	MITNETZ Gas mbH		
		Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	☐
		Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	☒
 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale) Ing.-Büro N. Behler und Partner Straße der Neuen Zeit 34 06792 Sandersdorf-Brehna Standort Markleeberg Ihr Zeichen: ju Ihre Nachricht: vom 28.05.2018 Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud Name: Ines Rudlof Telefon: 0341/120-7234 E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de Markleeberg, 21.06.2018 Raguhn, Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite" 2. Änderung Teilbereich Gemeindezentrum Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Registrier-Nr.: TG-02056/2018 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche <u>nicht</u> als Erkundigung (Schachtschein) gilt: Gasmitteldruckleitungen Dazu übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung. A/H 1 Eine <u>gastechische Erschließung</u> ist möglich. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 0341 120-7699 oder unter Netzanschlussvertrieb@mitnetz-gas.de gern zur Verfügung. Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten <u>Mindestabstände</u> nicht eingehalten oder die <u>Schutzstreifenbereiche</u> nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher A/H 2   Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postanschrift 06006 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal T 449 345 216-0 • F 449 345 216-2311 • info@mitnetz-gas.de • www.mitnetz-gas.de • Geschäftsführung Ralf Hertzig Dr. Adolf Schweer • Sitz der Gesellschaft Halle (Saale) • Registergericht Amtsgericht Stendal • HRB 215080 • Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) • BIC COBADE33XXX • IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 • USt-ID-Nr. DE251536934 Ein Unternehmen der 			
		B A/H	Bedenken Anmerkungen/Hinweise

11	MITNETZ Gas mbH, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐	
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒	
 Seite 2/2 sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein Unternehmen der 	
B	A/H Anmerkungen/Hinweise

11	MITNETZ Gas mbH, Fortsetzung		
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)			☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)			☒
Anmerkungen/Hinweise:			
A/H 1 <u>gastechnische Erschließung</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.			
A/H 2 <u>Mindestabstände und Schutzstreifen vorhandener Gasleitungen</u> Die vorhandenen Gas-Mitteldruckleitungen einschließlich ihrer Schutzstreifen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bestandsplan ist dieser Auswertung als „Anlage zu 11“ beigelegt.			
Vorschlag für die Beschlussfassung:			
Ein Hinweis zur gastechnischen Erschließung wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Die Anmerkung zu 2 wird zur Kenntnis genommen.			
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐			

13 Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒



ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH

Hausmüllentsorgung
Spernmüllabfuhr
Abfallannahme
Abfallberatung
Containerdienst

maschinelle
Straßenreinigung
LKW-Werkstatt
Grünanlagenbau

Entsorgungstechnische
Anleitung von
Bauwerken und
Befahren von Anlagen

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Säbgaßer Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

Ingeneurbüro
N. Behler u. Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

EINGEGANGEN
07. JUNI 2018
Ing.-Büro Behler

Sta./Eck. 05.06.2018

Ihr Schreiben vom 28.05.2018
Stadt Raguhn – Jeßnitz
Bebauungsplan Nr. 02 allgemeines Wohngebiet „Teufelsbreite“ im Ortsteil Raguhn
2. Änderung Teilbereich Gemeindezentrum

Betreff: Frühzeitige öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
- Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Eckelmann
Geschäftsführer

Kontakt:
Säbgaßer Chaussee 10
06803 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 70990-0
Fax: 03494 70990-11
E-Mail: info@abk.de
Internet: www.abk.de

Niederlassung:
Am Flugplatz 1 - Of Raguhn
30264 Zeitz (Anhalt)
Telefon: 039245 44256
Fax: 039245 94258
E-Mail: h.zerbst@abk.de
Internet: www.abk.de

Aufsichtsratsmitglieder:
Lutz B. Schulte
Geschäftsführer:
Dipl.-Jur. H. Eckelmann
Amtsgenicht Standort HRB 10952
Steuerberater: T. H. 105 40122
USt-IdNr.: DE139738944

Bankeinzugs:
Kreditkassette Anhalt-Bitterfeld, Konto-Nr.: 30 004 039 (BLZ 830 557 22)
IBAN-Nr.: DE25 8006 3722 0030 0040 39 - BIC CODE: NOLADE21RTF
Deutsche Bank AG, Konto-Nr.: 5 511 009 (BLZ 860 700 00)
IBAN-Nr.: DE41 8607 0000 0611 1029 00 - BIC Code: DEUTDE33HAN
HypoVereinsbank, Konto-Nr.: 9 000 500 (BLZ 800 200 87)
IBAN-Nr.: DE89 8002 0087 0099 0008 99 - BIC Code: HYVODE33HAN

B Bedenken

A/H Anmerkungen/Hinweise

13	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH		
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)			☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)			☒
Anmerkungen/Hinweise:			
A/H	Das Straßennetz im Baugebiet ist bereits abschließend ausgebaut, der Großteil der Grundstücke bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Hausmüllentsorgung ungehindert stattfindet.		
Vorschlag für die Beschlussfassung:			
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.			
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐			

15	MITNETZ Strom mbH	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)		<input style="width: 30px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)		<input checked="" style="width: 30px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale) Ingenieurbüro N. Behler und Partner Frau Jumpertz Straße der Neuen Zeit 34 06792 Sandersdorf-Brehna Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt Standort Naumburg Ihr Zeichen: ju Ihre Nachricht: vom 28.05.2018 Unser Zeichen: 8238/2018 VS-O-A-G Hze Unsere Nachricht: vom Name: Branko Mayerl Telefon: siehe Stellungnahme E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de Naumburg, 08.06.2018: Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 allgemeines Wohngebiet "Teufelsbreite" der Stadt Raguhn-Jeßnitz OT Raguhn Stellungnahme/Leitungsauskunft Sehr geehrte Frau Jumpertz, A/H 1 Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich <u>Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)</u>. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postanschrift 06076 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal T +49 345 236-0 • F +49 345 236-2311 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Tim Hartmann • Geschäftsführung Ralf Hiersig • Dr. Adolf Schweer • Sitz der Gesellschaft Halle (Saale) Registergericht Amtsgericht Stendal • HRB 235090 • Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC DEUTDE33XXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 • USt-ID-Nr. DE814181768 Ein Unternehmen der		
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise		

15	MITNETZ Strom mbH, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐	
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒	
 Seite 2/3 Unterirdische Versorgungsanlagen (z. B. auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von <u>Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</u> Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine <u>Überdeckung</u> von 0,30 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen. Für Mittelspannungs- und Niederspannungskabelanlagen gelten <u>Schutzstreifen</u> von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen. A/H 2 Für die <u>elektrotechnische Erschließung</u> ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot. Einzelanschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg: Ansprechpartner: Herr Schmidt, Telefon: 03445 751-145 Der zuständige Hausanschlussbearbeiter im zuständigen Servicecenter Köthen ist: Herr Matschak, Telefon: 03496 420 263 Die Anmeldeformulare sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de in der Kategorie „Stromnetz“ abrufbar. A/H 3 Werden durch Baumaßnahmen <u>Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen</u> notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg Ein Unternehmen der 	
B	Bedenken
A/H	Anmerkungen/Hinweise

15	MITNETZ Strom mbH, Fortsetzung
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) X	
 Seite 3/3 A/H 4 Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den <u>Leitungsbestand</u> der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung gestellt. Zuständiges Servicecenter: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Servicecenter Köthen Dessauer Straße 104b 06366 Köthen Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230 Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  Marion Heinze  Branko Mayerl Anlage Bestandsunterlagen Ein Unternehmen der 	
B Bedenken A/H Anmerkungen/Hinweise	

15	MITNETZ Strom mbH, Fortsetzung	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)		☐
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)		☒
Anmerkungen/Hinweise:		
A/H 1	<u>vorhandene Energieversorgungsanlagen der enviaM</u> Die in Nord-West-Richtung verlaufende Leitungstrasse der enviaM durchschneidet einen Teilbereich des östlichen Plangebietes. Die Leitungstrasse wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sie wird nicht durch Baufenster überlagert. Die Hinweise zum Schutz der Leitungstrasse werden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 2	<u>elektrotechnische Erschließung</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 3	<u>Änderungen/Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der enviaM</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A/H 4	Leitungsbestand/Schachtschein Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Der Leitungsbestandsplan ist dieser Auswertung als „Anlage zu 15“ beigelegt.	
Vorschlag für die Beschlussfassung:		
Die Hinweise zu 1-4 werden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Die Planzeichnung wird hinsichtlich der Leitungstrasse der enviaM ergänzt.		
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐		